



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

⌘: Wandlungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Eine Tatsache leuchtet doch über dem Lärm und Getöse dieser Tage, die Gewißheit, daß der Idealismus im flämischen Volke trotz allem noch nicht erstorben ist. Die Mitwirkung des Blamentums ist da! Täglich zieht sie weitere Kreise, findet neue Kräfte bereit zu dem edlen Werk der Wiederaufrichtung eines zu Boden getretenen Volkstums. Wären es noch allein die Jungblamen, so könnte das Werk leiden. Durch den Schein, als handle es sich in erster Linie um eine feindselige Gegenwirkung gegen seinen Staat, läßt sich heute noch mancher belgisch gerichtete Flamingant zurückhalten, dem die mit den Deutschen zusammenarbeitenden Volksgenossen als Landes- und Hochverräter gelten. Doch die Zahl der „Aktivisten“ steigt unaufhaltsam unter den belgisch denkenden Flaminganten und damit auch die Zahl der Blamen, die ein Zusammenarbeiten mit uns nicht scheuen. Daneben bleiben die Jungblamen rüstig am Werk, das ihrer vorwärtsdrängenden Kraft nicht entraten kann.

Aus diesem Zusammenwirken von Deutschen und Blamen muß einmal dem Germanentum Heil ersprießen. Das Gezeiter der Terroristen, die der in Le Havre ausgegebenen „lateinischen“ Parole blindlings folgen, läßt es erhoffen. Oder wird die unglückliche Wendung der Dinge nun alle diese verheißungsvollen Reime verkümmern lassen?



Wandlungen



ie innerpolitische Neuorientierung — der Begriff kommt jetzt zu Ehren — ist personeller und sachlicher Natur. Während unaufhaltsam die Vertreter des ancien régime — im Reiche, in Preußen, im Reichsland, bald wohl auch in den Einzelstaaten — einer nach dem anderen das Feld räumen, mögen sie nun im persönlichen Kabinett, in militärischen Kommandostellen oder in der eigentlichen Verwaltung ihres Amtes gewaltet haben, sind auch gewisse Änderungen des geltenden Verfassungsrechts erforderlich geworden, um dem neuen Geist seine Wirkungsmöglichkeit zu sichern.

Wir haben vor einer Woche dargelegt, daß es sich bei dem Übergange zum neuen System um eine politische Notwendigkeit handelt, wie wir das vom gleichen Wahlrecht von Anfang an betonten.

In der Wahlrechtsfrage hat die konservative Fraktion des Abgeordnetenhauses aus ähnlichen Erwägungen um die zwölfte Stunde nachgegeben. Es ist nicht zu verlangen, daß die Konservativen heute schon mit der Parlamentarisierung sich abfinden sollen, aber schließlich wird ihnen auch hier nichts anderes übrig bleiben, wollen sie nicht in unfruchtbarer Opposition erstarren und aus dem Rahmen des Staatslebens herausfallen. Darin bestand ja der bewunderungswürdige politische Instinkt der englischen Tories, sich zu gegebener Zeit den veränderten Bedingungen des verfassungsrrechtlichen Klimas anzupassen, was nicht ausschloß, daß man noch bis 1830 für das Kronrecht der freien Ministerernennung eingetreten ist. Die Zeichen der Zeit erkennen, das ist die große Kunst. Diese Zeichen künden den mit elementarer Sicherheit sich durchsetzenden Aufstieg des genossenschaftlichen Elements, der sich eben dem Stande der politischen Technik entsprechend nicht anders vollziehen kann, als durch eine Machtverstärkung des Parlaments, mag dieses Handwerkszeug auch noch so unvollkommen und fehlerhaft sein. Alle Argumente gegen die zutage liegenden Schwächen unserer Volksvertretungen in Aufbau und Wirksamkeit treffen nicht den Kern der Sache, der darin liegt, daß die Völker ihren

patriarchalischen Kindheitstagen unwiderruflich entwachsen sind und ihrem steigenden Bewußtsein vom Staate gesteigerte Rechte im Staate entsprechen müssen, will man nicht wider Naturgesetze freveln.

Gewiß, bei solchen psychologischen Massenprozessen, wie sie die Demokratisierung darstellt, wird — das liegt schon im Worte — das eigenartige Individuum vernachlässigt, aber wir sind des Glaubens, daß sich wahre Aristokratie auch unter Opfern durchzusetzen versteht, wenn sie ihren Namen mit Recht trägt. Diese Opfer sind zurzeit notwendig.

Von den beiden Kräften, die, nach der allein richtigen Anschauung, in engster Vereinigung alles geschichtliche Leben schaffen — denen des Individuums und der Gemeinschaft, steht, daran kann kein Zweifel sein, heute die zweite im Vordergrund. Es ist das der natürliche Rückschlag auf das Heroen-Zeitalter Bismarcks. Nicht nur der Gedanke des eigenartigen Individuums ist für das Volk Luthers, Goethes, Nietzsches, Bismarcks charakteristisch, auch der Genossenschaftsgedanke ist altgermanisches Gut. Wenn es wahr wäre, daß „die Tage der Parlamente, der Demokratien sich abwärts neigen“, wie jüngst der bekannte Berliner Universitätslehrer Koethe wieder behauptete, so weiß man nicht, was er ohne atavistische Rückbildungen an ihre Stelle setzen will. Nein, wir können aus unserer Zeit nicht heraus, und wenn wir noch so sehr mit Surrogaten des „Volkswillens“ wirtschaften müßten.

Wir wissen wohl, daß es in der Politik so wenig wie in der Religion ein Überzeugen gibt, und daß — Bismarck spricht einmal in den Gedanken und Erinnerungen davon — dieses Faktum unbewußt die bestehende Reizbarkeit verschärft, was dann dem homo politicus jenes Odeur verleiht, dessen sich jeder Privatmann schämen würde. Keine Zeit und kein Volk ist von dieser Berufskrankheit verschont geblieben. Das Deutschland von heute aber kann sie am wenigsten vertragen. Der erste Kanzler mochte von der Höhe seines Standpunkts über den Parteien noch halb ironisch über dergleichen Dinge urteilen, ruhte doch das Steuer des Reichs fest in seiner Hand trotz Dogmengezänk und Deklarationssturm. In der Gegenwart, wo uns die großen Führer fehlen und die Parteien selbst die Verantwortung übernehmen mußten, fällt ihre Uneinigkeit, der innerpolitische Hader ganz anders ins Gewicht. Dessen sollte sich jeder bewußt sein, der jetzt unseliger Parteiwahnsinn seinen Tribut entrichtet.

Es wird zwar viel von nationaler Geschlossenheit geredet; aber die Wasser scheinen noch nicht hoch genug gestiegen, denn vorläufig leistet man sich trotz dergleichen Beteuerungen nach wie vor den Luxus gegenseitiger Anpöbelung und Verächtlichung, und scheut vor gelegentlichen Tendenzfälschungen nicht zurück, wie man bei vergleichender Zeitungslektüre fast jeden Tag beobachten kann.

Während so die inneren Voraussetzungen für das neue politische Leben noch bedenklich mangeln — die Schwierigkeiten der geistigen Umstellung dürfen allerdings auch nicht verkannt werden — macht die sozusagen technische Strukturveränderung auf dem Boden der Reichsverfassung schnelle Fortschritte.

Die Bildung des engeren Kriegskabinetts dürfte mit der Ernennung des Abgeordneten Hausmann ihren Abschluß erreicht haben, wenn der Zweck der ganzen Einrichtung gewahrt bleiben soll. Die nunmehr fünf Staatssekretäre ohne Portefeuille sind charakteristische Erscheinungen einer zum parlamentarischen Regime führenden Entwicklung; wir finden sie in ähnlicher Situation 1820 unter Ludwig dem Achtzehnten. Die engere Verbindung zwischen Parlament und Regierung soll überdies noch das Institut der parlamentarischen Unterstaatssekretäre verbürgen, die deshalb ebenfalls von eigentlicher Ressortarbeit entbunden bleiben.

Man beachte aber wohl den besonderen Charakter dieser Verbindung. Die erstgenannten parlamentarischen Funktionäre können nämlich nicht Mitglieder des Bundesrats sein. Was das bedeutet, werden wir gleich sehen. Den starken Widerständen, die sich in den Einzelstaaten und natürlich auch in den Reihen der „föderalistischen“ Partei, des Zentrums, gegen die vermutete Aufhebung des

Art. 9 Abs. 2 R.V. erhoben ¹⁾, ist es gelungen, diese Zitadelle des bisherigen Systems vorderhand noch zu erhalten. Wie wir schon vor einer Woche andeuteten, hat man einen Weg zur Umgehung der daraus sich ergebenden Schwierigkeiten gefunden. Eine Aufhebung des Art. 9 Abs. 2 — so heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf des Bundesrats vom 8. Oktober — kommt nicht in Frage, weil dadurch ein für den Aufbau des Reichs wesentlicher Grundsatz . . . verwischt werden würde, wonach Bundesrat und Reichstag sich als die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs unabhängig voneinander und gleichberechtigt gegenüberstehen. Da nun aber nach der Verfassung (Art. 9 Abs. 1) Kanzler und Staatssekretäre nur als Mitglieder des Bundesrats vor dem Reichstage erscheinen können, so wäre den parlamentarischen Ministern bei Aufrechterhaltung der bekannten Sperrbestimmung (Art. 9 Abs. 2) die Möglichkeit eines parlamentarischen Auftretens benommen, d. h. sie wären gleichsam von ihrem Lebensboden abgeschnitten. Diese Ungeheuerlichkeit beseitigt ein Zusatz zum Gesetz über die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878, wie ihn § 2 des oben erwähnten Entwurfs vorsieht, der besagt, daß die Vertreter des Reichskanzlers, zu denen von nun an — nicht nur die Vorstände der obersten Reichsbehörden, sondern — auch jene ressortlosen Staatssekretäre bestellt werden können, im Reichstage auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen — auch wenn sie nicht Mitglieder des Bundesrates sind.²⁾

Eine weitere Gefahr, die den neuen Männern in der Regierung drohte, ist durch Aufhebung von Art. 21 Abs. 2 der R.V. beschworen, der bestimmte, daß Mitglieder des Reichstags ihren Sitz verlieren, wenn sie ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annehmen.

So wäre alles in schönster Ordnung? Außerlich gewiß, innerlich ist das Problem aber keineswegs gelöst. Die Staatssekretäre ohne Portefeuille, so hat man nicht mit Unrecht gesagt, werden zwar Sprechminister, haben aber keinen unmittelbaren Einfluß auf die Entscheidungen des Bundesrats. Diesen könnten sie nur dadurch erlangen, daß man sie gleichzeitig zu preussischen Staatsministern ernimmt, wie das bei bureaukratischen Staatssekretären seit jeher, zuletzt bei von Koedern und Wallraf, Übung war. Dann hätten sie Gelegenheit, die Instruktion der preussischen Bundesratsbevollmächtigten, und dadurch die Beschlüsse dieser Behörde selbst praktisch mit zu beeinflussen.

So wie die Dinge jetzt liegen, ist ein Kompromiß geschaffen mit allen Folgen eines solchen. Nach wie vor gibt es, um es ganz kraß auszudrücken, zwei „Regierungen“ oder jetzt eigentlich drei, nämlich 1. die Staatssekretäre ohne Portefeuille, 2. die bisherige „Reichsleitung“ (Kanzler und Ressortminister) und 3. das Plenum des Bundesrats, aber der Bundesrat ist die größte unter ihnen. Unter den vielen Farben dieses verfassungsrechtlichen Chamäleons leuchtet doch am stärksten diejenige, bei der es als „gemeinschaftliches Ministerium“ (Bismarck) der Verbündeten Regierungen, als Träger ihrer obrigkeitlich gebildeten und gerichteten Herrschgewalt erscheint, neben der die später ausgewachsenen und zugewachsenen beamtlichen Organe (Kanzler und Staatssekretäre) eben nur die bescheidene Rolle einer „Reichsleitung“ spielen sollten, neben der für ein parlamentarisches Reichsministerkollegium, das nach dem Gedanken des Einheitsstaats gravitiert, nun schon gar kein Raum ist. So sehen wir an der entscheidenden Stelle des Reichsorganismus, wo vor allem klare Verhältnisse herrschen sollen, eine organische Überladung, die auf die Dauer mit Notwendigkeit eine einseitige Lösung heischt, was ohne Sieg auf der einen, Niederlage auf der anderen Seite eben nicht zu erreichen ist.

¹⁾ Vgl. Heft 42. S. 71.

Die „Nordd. Allg. Zeitung“ stellt zwar einen offiziellen Schritt im Schoße des Bundesrats in Abrede. Doch war die Stimmung namentlich Sachsens und Bayerns — wo man um die Reservatrechte bangte — ganz deutlich zu erkennen.

²⁾ Dieser Zusatz, der wunderlicherweise im Entwurf vom 8. Oktober, so wie er der Presse zugeht, fehlt, enthält den Kernpunkt der Angelegenheit.

Wollte man die Linie innehalten, die der Erlass vom 30. September andeutet, so konnte auch Art. 11 der R.V. nicht mehr in seiner bisherigen Form bestehen bleiben. Bei der Schicksalsfrage der Kriegserklärung und des Friedensschlusses muß künftig auch die Gesamtheit des Volkes in aller Form mitreden dürfen.

Geltendes Recht war, daß der Kaiser — in seiner Eigenschaft als völkerrechtlicher Vertreter des Reichs — den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen hatte mit zwei Einschränkungen: bei der Kriegserklärung war die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, außer wenn es sich um einen feindlichen Angriff handelte³⁾ und am Friedensschlusse war der Reichstag dann beteiligt, wenn die Friedensverträge Gegenstände der Reichsgesetzgebung berührten, was die Regel war. Im ersten Falle erfolgte eine Mitwirkung des Reichstages nur insofern, als er bei der Beschlussfassung über die Aufbringung der zur Kriegführung erforderlichen Mittel die Stimme des deutschen Volkes zu Gehör bringen konnte, wie wir es am 4. August 1914 erlebt haben. Der am 15. September vom Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf ändert nun Art. 11 der R.V. dahin ab, daß zur Kriegserklärung auch die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist, und zwar nicht nur gewissermaßen nachträglich wie bisher, sondern a priori; ohne sein Votum kann, wie es in der Begründung heißt, künftig eine staatsrechtlich gültige Kriegserklärung überhaupt nicht zustande kommen. Ebenso wird für jeden die Reichsgesetzgebung berührenden Vertrag, mag es sich um Friedensverträge handeln oder nicht, nunmehr klipp und klar die Zustimmung des Parlaments obligatorisch gemacht, das völlig gleichberechtigt neben den Bundesrat tritt, während früher hier gemachte Unterscheidungen hinsichtlich der Mitwirkung beider legislativen Organe „zu einer Fülle von Streitigkeiten und Zweifeln Anlaß“ gaben.


In Deutschland weiß jeder Mann und jede Frau, daß sich kein Monarch der ungeheuren Verantwortung, die auf ihm lastete, stärker bewußt sein konnte als Kaiser Wilhelm in den Julitagen 1914, gerade er aber war es, der neun Jahre zuvor dem Zaren geraten hatte, die Entscheidung über den Krieg mit Japan der Duma vorzulegen, weil es „ganz unmöglich ist, für einen sterblichen Herrscher, die Verantwortung dafür auf seine eigenen Schultern zu nehmen ohne die Hilfe und den Rat eines Volkes“. Käme es nur auf den lautereren Willen der Krone an, so hätten wir gewissermaßen auch den Übergang zum Verfassungsstaate nicht nötig gehabt!

Bekanntlich gab es nun schon bisher eine Stelle, die legal die Verantwortung für die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu tragen hatte; es ist das nach Art. 17 der R.V. der Kanzler, das „verantwortliche Gesamtministerium des Reichs“, wie ihn Laband genannt hat. Aber im Gegensatz zu den meisten Einzelstaaten fehlte es im Reich und Preußen an Ausführungsbestimmungen zum Zwecke einer praktischen Verwirklichung der Einrichtung, so daß man im Auslande der Ansicht war, der Minister des Deutschen Reiches könne nicht zur Verantwortung gezogen werden, und auch heimische Theoretiker diese als „Phrasen“ bezeichnet haben. Sicherlich mit Unrecht, denn als politisches Prinzip ist sie durchaus wirksam gewesen. Nunmehr soll ihr gesetzlicher Ausbau erfolgen, was also im Gegensatz zu den oben erörterten Wandlungen keine Verfassungsänderung erfordert. Es darf dabei erinnert werden, daß der Übergang zu parlamentarischer Regierungsweise die Regelung eines hochnotpeinlichen Verfahrens für die Ministerverantwortlichkeit eigentlich überflüssig macht, da die strengen Methoden des „impeachment“ anderen Formen, die sich aus dem Begriff der Parteiregierung ergeben, gewichen sind.

Die schwierigere Frage der kaiserlichen Kommandogewalt, der Stellung des Kriegsministers zu Militärkabinet und Generalstab sei als im engsten Zusammen-

³⁾ In der „Germania“ (Nr. 477 und 485) werden die Dinge völlig verwirrt und geradezu auf den Kopf gestellt durch die wiederholte Behauptung, nach Art. 11 Abs. 2 bedürfe ein deutscher Angriffskrieg der Zustimmung des Bundesrats.

hang mit den soeben behandelten Problemen stehend nur eben angedeutet, auf ihre Lösung wird noch viel Mühe verwandt werden müssen.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit. . . Man hat angesichts der jüngsten Ereignisse gesagt, das Werk Bismarcks sei im Abbruch begriffen. Ja, machen wir uns die Dinge klar ohne Sentimentalität, aber auch ohne frivolen Leichtsin! Unser Heroenzeitalter ist vorüber. Das Haus, das sich ein Genie zum Wohnen und Walten einrichtete, bedarf eines Umbaus, nachdem neue Besitzer eingezogen sind. Die Verfassung des „kurzlebigen Militärstaates“, wie Miquel sie bei ihrem Entstehen genannt hat, muß sich nach einem halben Jahrhundert den Bedürfnissen einer veränderten Welt anpassen. Auch in der auswärtigen Politik haben wir über Bismarck hinaus schauen gelernt. Kein redlicher Mann wird deswegen sich über den Meister erhaben dünken, kein Geschichtsschreiber es, wie man tendenziös behauptet, wagen, die ganze Bismarcksche Epoche nur als einen großen Irrtum zu erklären. Aber niemand vermag auch dem Rade der Geschichte in die Speichen zu fallen, wenn heute abermals ein „altes“ Preußen von einer Stein-Hardenbergischen Reformzeit abgelöst wird. 



Neue Bücher

Hervorragende Vertreter der deutschen Philosophie betrachten sich als Anhänger und Fortbildner der Lehre Kants. Nachdem 50 Jahre lang in zahllosen Büchern über ihren wissenschaftlichen Gehalt gestritten worden ist, dringt mehr und mehr die — längst von einzelnen Forschern verkündete — Auffassung durch, welche die eigentliche Absicht Kants in der Aufdeckung nicht der psychologischen, sondern der logischen Grundlagen aller gegenständlichen Erkenntnis erblickt, daher in der Begründung von Sinn, Geltung, Bedeutung, Rechtsanspruch, nicht aber von Sein und Entstehung, in der Lösung von axiologischen, nicht von ontischen und genetischen Problemen sieht. Diese transzendentalphilosophische, kritische Auslegung allein läßt Kants Philosophie als wahrhaft originale, von einem großen Gedanken getragene Leistung erscheinen, für die ihre gewaltige Wirkung zeugt; die eigentümliche geistige Einstellung, die, den Denkgewohnheiten des praktischen Lebens und der Naturwissenschaften fremd, für sie verlangt wird, macht, neben den bekannten Schwierigkeiten, die Kants Ringen um den Ausdruck der für seine Zeit neuen Gedanken hervorruft, zugleich verständlich, daß diese Deutung sich so schwer durchzusetzen vermocht hat.

Bruno Bauchs Werke über Immanuel Kant, sowohl das größere (Verlag von Götschen, Berlin und Leipzig, 1917, 475 S.) als das (in 2. verbeff. Auflage vorliegende) Büchlein der Sammlung Götschen, werden solche kritische Auffassung befestigen. Was schon dieses auf Grund seiner musterhaften Erläuterung der viel mißverstandenen kritischen Grundbegriffe, so besonders des Apriori und des Transzendentalen, geleistet hat, ist in dem erstgenannten in breiterer, dadurch aber nur noch eindringlicherer Auseinandersetzung geboten: eine Darstellung des Kantischen Kritizismus als einer großartigen, von der Kritik der reinen Vernunft zur Kritik der Urteilskraft sich folgerichtig erweiternden und vertiefenden Grundlegung der Transzendentalphilosophie. Entscheidend für das Gelingen solcher Aufgabe ist einerseits die Bewältigung der terminologisch und sachlich schwierigen Begriffe, die Material und Werkzeug des Kantischen Gebäudes bilden, andererseits die klare Einsicht in den Bauplan des Ganzen. Beide Anforderungen erfüllt Bauch in rühmlicher Weise. Das erstere hat er durch nach-